Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) (StuPO HSA FHNW)

vom 10. Juli 2015 (Stand 1. September 2019)

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der FHNW vom 15. Juni 2015 und 24. August 2015 (Stand 8. Februar und 14. März 2016), genehmigt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) die vorliegende, von der Direktorin erlassene Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Teil 1 Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Zulassung und Aufnahme der Studierenden, den Aufbau, den Ablauf und den Abschluss des Studiums, die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie das Verfahren und den Rechtsschutz im Bachelor- und Master-Studium Soziale Arbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

§2 Weiterführende Erlasse

Studienreglemente

1 Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW erlässt für jeden Studiengang der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ein Studienreglement.

2 Die Studienreglemente ergänzen die vorliegende Studien-und Prüfungsordnung bezüglich der Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss und beinhalten namentlich die Zusammenstellung der zu absolvierenden Module.

Erlasse

3 Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann weitere Reglemente (bspw. Praxisausbildungsreglement) für das Bachelor-Studium sowie Wegleitungen erlassen.

Teil 2 Studium

Kapitel I Zulassung zum und Aufnahme ins Bachelor-Studium

§3 Zulassungskriterien

Vorbildung

1 Zugelassen werden Studienanwärterinnen und -anwärter mit folgenden Qualifikationen:

a. eine anerkannte Berufsmaturität
b. eine anerkannte gymnasiale Maturität
c. der Abschluss einer anerkannten vierjährigen Handelsmittelschule mit Berufsmaturität
d. eine anerkannte Fachmaturität
e. ein Diplom einer Höheren Fachschule
f. ein bestandener Vorbereitungskurs oder eine bestandene auf die Allgemeinbildung bezogene Aufnahmeprüfung auf dem Niveau einer Berufsmaturität

Gleichwertige Allgemeinbildung

g. der Nachweis einer anderweitig erworbenen, gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung (z.B. mittels eines externen von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW anerkannten Verfahrens).

2 In den Fällen gemäss lit. f und g stellt die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW sicher, dass die Allgemeinbildung der Studienanwärterinnen und -anwärter zu der im Rahmen einer Berufsmaturität erworbenen Allgemeinbildung gleichwertig ist.

3 Der Nachweis der Vorbildung ist bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren vorzulegen.

4 Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass die für den Studienabschluss zu erbringenden Studienleistungen an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW abrechenbar sind. Dies entspricht im Bachelor-Studium mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten. Steht diese Anzahl abrechenbare ECTS-Kreditpunkte nicht zur Verfügung, entscheidet die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung.

5 Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW entscheidet auf Gesuch hin über begründete Ausnahmen.

§4 Arbeitspraxis

Arbeitswelterfahrung

1 In allen Fällen gemäss §3 Abs. 1 und 3 - ausgenommen bei der bereichsspezifischen Vorbildung (Berufsmaturität Gesundheit/Soziales mit einer Lehre im Berufsfeld Soziale Arbeit, Fachmaturität Berufsfeld Soziale Arbeit, Diplom Höhere Fachschule im Bereich Soziale Arbeit) - muss der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitspraxis erbracht werden, wovon mindestens sechs Monate im Praxisfeld der Sozialen Arbeit mit einem Arbeitspensum von mindestens 50% zu absolvieren sind.

2 Der Nachweis der Arbeitserfahrung im Praxisfeld der Sozialen Arbeit muss bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren vorgelegt werden; die vollständig absolvierten Arbeitspraxis kann bis spätestens einen Monat vor Studienbeginn erbracht werden.

§5 **Eignungsabklärung**

Gegenstand

1 Alle Studienanwärterinnen und -anwärter unterziehen sich einer Eignungsabklärung.

2 In der Eignungsabklärung werden namentlich Berufsmotivation, Selbstreflexionsfähigkeit, Umgang mit Diversität, Studierfähigkeit und Lernmotivation sowie das Verständnis von Sozialer Arbeit und ihren Tätigkeitsfeldern überprüft und bewertet.

§6 **Nachweis Unterrichtssprache**

Studienanwärterinnen und -anwärter, die Deutsch als Zweitsprache sprechen, haben den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache für das Bachelor-Studium auf dem Niveau C2 zu erbringen.

§7 **Studienbegleitende Praxisausbildung**

Ausbildungsplatz

Wer das Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung absolvieren will, hat vor Studienbeginn eine schriftliche Zusicherung eines Ausbildungsplatzes in einer von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW anerkannten Praxisorganisation vorzulegen.

§8 **Studienplatzbeschränkung**

Numerus clausus

1 Der Fachhochschulrat erlässt die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr für das Bachelor-Studium.

Studienplätze

2 Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW legt fest, wie sich das Gesamtangebot an Studienplätzen auf das Vollzeit-/Teilzeitstudium, auf das Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung wie auch die Studienform «Freiform» verteilt.

3 Wenn die Nachfrage nach Studienplätzen die Anzahl der zugewiesenen Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam.

Modus zur Vergabe der Studienplätze

4 Reicht die Studienplatzkapazität nicht aus, alle geeigneten Studienanwärterinnen und -anwärter aufzunehmen, ist die Reihenfolge der Einreichung der vollständigen Dossiers gemäss §9 Abs. 4 massgebend, bei gleichem Termin sind die Ergebnisse der Eignungsabklärung über die Vergabe der Studienplätze entscheidend.

Wartelisten

5 Personen, denen trotz vollständigem Dossier und ausreichender Ergebnisse bei der Eignungsabklärung kein Studienplatz angeboten werden kann, können sich auf die Warteliste setzen lassen. Sie erhalten bei der nächsten Durchführung des Bachelor-Studiums Priorität bei der Vergabe der Studienplätze. Besteht bereits eine Warteliste aus früheren Verfahren, rangieren die neuen Studienanwärterinnen und -anwärter hinter allen Studienanwärterinnen und -anwärtern aus früheren Verfahren.

Gasthörerinnen und Gasthörer

6 Gasthörerinnen und Gasthörer können im Rahmen der noch verfügbaren Studienplätze aufgenommen werden.

§9 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren und Aufnahmeentscheid

Vollständiges Dossier

1 Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter ist für die Durchführung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens und für die Überprüfung der Vollständigkeit der Dossiers verantwortlich.

2 Vollständig ist ein Dossier, wenn die Nachweise gemäss §3, §4, §6 und §7 vorliegen.

Aufnahmekommission

3 Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter setzt eine Aufnahmekommission ein, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule sowie der Praxis zusammensetzt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Praxis werden von der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter hat den Vorsitz der Aufnahmekommission.

Entscheid

4 Die Aufnahmekommission entscheidet über die Zulassung von Studienanwärterinnen und -anwärtern auf der Grundlage der geprüften vollständigen Dossiers und der Ergebnisse der Eignungsabklärung.

Zustellung

5 Der Entscheid wird den Studienanwärterinnen und -anwärtern von der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter in Form einer Verfügung postalisch eröffnet.

Wiederholung

6 Nach einem negativen Entscheid kann das Zulassungs- und Aufnahmeverfahren frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

Gültigkeit

7 Die Zulassung ist drei Jahre gültig.

Kapitel II Zulassung zum und Aufnahme ins Master-Studium

§10 Zulassungskriterien

Zulassung ohne Aufnahmeprüfung

1 Zum Master-Studium zugelassen werden Studienanwärterinnen und -anwärter mit einem Fachhochschul-Bachelor oder Fachhochschul-Diplom in allgemeiner Sozialer Arbeit, Sozialer Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokultureller Animation mit einer Gesamtbewertung von mindestens «5».

Zulassung mit Aufnahmeprüfung

2 Studienanwärterinnen und -anwärter mit einem Fachhochschul-Bachelor oder Fachhochschul-Diplom in allgemeiner Sozialer Arbeit, Sozialer Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziokultureller Animation mit einer Gesamtbewertung unter «5» werden nach bestandener Aufnahmeprüfung zum Studium zugelassen.

3 Studienanwärterinnen und -anwärter mit einem Bachelor oder Diplom in einer anderen geistes- oder sozialwissenschaftlichen Disziplin, die einen Nachweis über 1500 Stunden Erfahrung in einem Praxisfeld der Sozialen Arbeit erbringen, werden nach bestandener Aufnahmeprüfung zum Studium zugelassen.

4 Bei Studienanwärterinnen und -anwärtern gemäss Abs. 2 und 3 kann der Nachweis von ausserordentlichen Leistungen als Ersatz bzw. Äquivalenz zur Aufnahmeprüfung anerkannt werden.

5 Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass die für den Studienabschluss zu erbringenden Studienleistungen an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW abrechenbar sind. Dies entspricht im Master-Studium mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten.

6 Steht diese Anzahl abrechenbarer ECTS-Kreditpunkte nicht zur Verfügung, entscheidet die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung.

7 Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW entscheidet auf Gesuch hin über begründete Ausnahmen.

§11 Aufnahmeprüfung

Inhalt und Umfang

1 Die Aufnahmeprüfung zum Master-Studium ist eine schriftliche Prüfung. Sie dient der Überprüfung der Eingangskompetenzen gemäss Kompetenzprofil des Master-Studiums. Dabei müssen die Studienanwärterinnen und -anwärter den Nachweis erbringen, dass sie über die geforderten Wissensinhalte und Kompetenzen verfügen.

Unehrliches Handeln

2 Wenn der Studienanwärterin oder dem -anwärter unehrliches Handeln in der Aufnahmeprüfung nachgewiesen wird, d.h. wenn sie oder er sich oder anderen auf unerlaubte Weise einen Vorteil verschafft oder eine Prüfungsarbeit einreicht, in der sie oder er fremde Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse als eigene ausgibt (Plagiat), gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Mitteilung Prüfungsergebnis

3 Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Studienanwärterinnen und -anwärtern von der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter in Form einer Verfügung postalisch eröffnet.

Wiederholung

4 Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden.

§12 Nachweis Unterrichtssprache

Studienanwärterinnen und -anwärter, die Deutsch als Zweitsprache sprechen und das für die Zulassung relevante Studium nicht in Deutsch absolvierten, haben den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache für das Master-Studium auf dem Niveau C2 zu erbringen

§13 Studienplatzbeschränkung

Numerus clausus

1 Der Fachhochschulrat erlässt die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr für das Master-Studium.

2 Wenn die Nachfrage nach Studienplätzen die Anzahl der zugewiesenen Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam.

Modus zur Vergabe der Studienplätze

3 Reicht die Studienplatzkapazität nicht aus, alle geeigneten Studienanwärterinnen und -anwärter aufzunehmen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Dossiers zur Anmeldung.

Wartelisten

4 Studienanwärterinnen und -anwärter, die die Kriterien zur Zulassung erfüllen, und denen auf das gewünschte Studienjahr kein Studienplatz zugewiesen werden kann, können sich auf eine Warteliste setzen lassen. Personen auf der Warteliste werden gegenüber neuen Studienanwärterinnen und -anwärtern bevorzugt behandelt. Die Position auf der Warteliste ergibt sich aus der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Dossiers zur Anmeldung.

Gasthörerinnen und Gasthörer

5 Gasthörerinnen und Gasthörer können im Rahmen der noch verfügbaren Studienplätze aufgenommen werden.

§14 **Zulassungs- und Aufnahmeverfahren und Aufnahmeentscheid**

1 Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter ist für die Durchführung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

Aufnahmekommission

2 Sie setzt zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens eine Aufnahmekommission ein, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule zusammensetzt. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter hat den Vorsitz der Aufnahmekommission.

Vollständiges Dossier

3 Die Aufnahmekommission überprüft die Vollständigkeit des Dossiers. Vollständig ist ein Dossier, wenn die Nachweise gemäss §10, §11 und §12 vorliegen. Die Aufnahmekommission kann die Studienanwärterinnen und -anwärter auffordern, weitere Unterlagen hierzu beizubringen.

Entscheid

4 Die Aufnahmekommission entscheidet über die Zulassung von Studienanwärterinnen und -anwärtern.

Zustellung

5 Der Entscheid wird den Studienanwärterinnen und -anwärtern von der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter in Form einer Verfügung postalisch eröffnet.

Gültigkeit

6 Die Zulassung ist zwei Jahre gültig.

Kapitel III Anrechnung von Vorleistungen bei der Zulassung

§15 **Vorleistungen**

1 Studienanwärterinnen und -anwärter, die an einer anerkannten Hochschule im In- oder Ausland Studienleistungen und entsprechende ECTS-Kreditpunkte erworben haben, können Antrag auf Anrechnung stellen.

2 Studienanwärterinnen und -anwärter, die im Rahmen nichtformaler Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung und praktischer Leistungen Kompetenzen erworben haben, können Antrag auf Anrechnung stellen.

§16 **Voraussetzungen der Anrechnung**

1 Studienanwärterinnen und -anwärter müssen die auf mindestens äquivalenter Studienstufe erworbenen ECTS-Kreditpunkte gemäss §15 Abs. 1 im Rahmen des Zulassungsverfahrens schriftlich vor Studienbeginn nachweisen. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter entscheidet über deren Anrechnung

2 Studienanwärterinnen und -anwärter müssen den Kompetenzerwerb gemäss §15 Abs. 2 im Rahmen des Zulassungsverfahrens schriftlich nachweisen. Als Nachweis dient eine Bestätigung seitens der Anbieterin, des Anbieters von nichtformaler Bildung bzw. einer Stelle, die in der Lage ist, die praktische Leistung und den Aufbau der Kompetenzen zu attestieren. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter entscheidet abschliessend über deren Anrechnung.

3 Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

4 Anrechenbare Vorleistungen können nur einmal zur Anrechnung gelangen und dürfen maximal 10 Jahre zurückliegen.

5 Für die Prüfung der Anrechnung von Vorleistungen gemäss § 15 Abs. 2 wird eine Gebühr erhoben.

Kapitel IV Aufbau, Ablauf, Form und Dauer des Studiums

§17 Studienaufbau

Module

[1] Das Bachelor- und Masterstudium sind in Module gegliedert.

[2] Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es fokussiert auf ein bestimmtes Thema und referenziert auf das Kompetenzprofil des Studiengangs.

Mehrsemestrige Module

[3] Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen. Praxismodule und Module zur Entwicklung der Reflexions- und Kommunikationskompetenz bilden die Ausnahme.

Modulbeschreibungen

[4] Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:

- den Modultyp
- die Voraussetzungen
- die zu erreichenden Kompetenzen
- die Lerninhalte
- die Anzahl ECTS-Kreditpunkte
- die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung
- die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung)
- die Modulverantwortlichen.

§18 Studienablauf

Modultypen

Es werden drei Modultypen unterschieden:

a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren sind
b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Modulgruppe auszuwählen und zu absolvieren sind
c. Wahlmodule, die aus dem Angebot der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW oder anderer Hochschulen wählbar sind.

§19 Studienform

Das Bachelor-Studium kann absolviert werden als:

a. Vollzeitstudium mit Praxisausbildung
b. Teilzeitstudium mit Praxisausbildung
c. Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung
d. Studienform «Freiform» mit Praxisausbildung.

Das Master-Studium kann absolviert werden als:

a. Vollzeitstudium
b. Teilzeitstudium.

§20 Praxisausbildung

Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW erlässt auf der Grundlage der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ein Reglement über die Praxisausbildung für alle Studienformen im Bachelor-Studium.

§21 Studienjahr und Semester

[1] Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einer durchschnittlichen Studienleistung von 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung umfasst es entsprechend weniger ECTS-Kreditpunkte.

[2] Ein Semester umfasst die regulären Lehrveranstaltungen, das begleitete und das individuelle Selbststudium wie auch die veranstaltungsfreie Zeit. Die regulären Lehr- und Lernangebote finden in den ersten 15 Wochen des Semesters statt. Die Winter bzw. Summer Schools werden nach der 15. Semesterwoche durchgeführt.

Studienunterbrüche

[3] Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter bewilligt Studienunterbrüche aufgrund eines begründeten Antrags.

§22 Studiendauer

Regelstudienzeit

[1] Die Regelstudienzeit dauert beim Bachelor-Studium im Vollzeitstudium 3 Jahre bzw. 6 Semester; beim Master-Studium im Vollzeitstudium 1.5 Jahre bzw. 3 Semester.

[2] Bei einem Teilzeitmodus verlängert sich das Studium entsprechend.

[3] Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung dauert 4 Jahre bzw. 8 Semester.

[4] Die Regelstudienzeit in der «Freiform» beträgt 6 Semester. Wird es teilzeitlich absolviert verlängert sich das Studium entsprechend.

Maximale Studiendauer

[5] Die gesamte Studiendauer darf beim Bachelor-Studium 14 Semester, beim Master-Studium 8 Semester nicht übersteigen.

Ausnahmen

[6] Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Kapitel V Leistungsnachweise

§23 Studienleistungen

ECTS-Kreditpunkte

Für das Bachelor- und Master-Studium wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktstudium, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Thesis u.Ä.).

§24 Leistungsbewertungen

[1] Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Diese können die Form von Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten haben.

[2] In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung/Modulnote) ermittelt wird.

[3] Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt entweder mit der 6er- oder 2er Skala.

[4] Bei der Bewertung nach dem System der 6er-Skala sind halbe Noten möglich.

[5] Die Modulnote wird gemäss mathematischen Grundsätzen gerundet.

6er-Skala

[6] Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht.

2er-Skala

7 Die Bedeutung der Noten in der 2er-Skala ist wie folgt definiert: "erfüllt" und "nicht erfüllt".

ECTS-Grades

8 Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:

- A die besten 10% der Leistungsbewertungen
- B die nächsten 25% der Leistungsbewertungen
- C die nächsten 30% der Leistungsbewertungen
- D die nächsten 25% der Leistungsbewertungen
- E die nächsten 10% der Leistungsbewertungen
- FX nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
- F nicht bestanden.

Gesamtnote des Studiums

9 Die Gesamtheit der im Studium erbrachten Leistungen werden in einer Gesamtnote in der 6er-Skala und allenfalls in einem ECTS-Grade ausgedrückt. Die Gesamtnote wird auf Basis der aus den ECTS-gewichteten Leistungsbewertungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ermittelt. In der Studienform „Freiform" erfolgt nur auf einen vor Studienabschluss zu stellenden Antrag der Studierenden eine Gesamtnote.

§25 Organisation der Leistungsnachweise

Zuständigkeit

1 Für die Inhalte, Form und Organisation der Leistungsnachweise ist die Modulleitung gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienleiterin, des jeweiligen Studienleiters zuständig. In der Freiform setzt sich die Modulleitung aus je einer Vertretung der Hochschule und der Praxis sowie einer Studentin, einem Studenten, zusammen.

2 Die im Modul eingeschriebenen Studierenden sind automatisch für die Absolvierung der Leistungsnachweise angemeldet.

3 Die Leistungsbewertung nimmt die Modulleitung vor. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeitsregelung im Falle der Wiederholung von Studienleistungen gemäss §28 Abs. 7.

§26 Verhinderung und Versäumnis bei Leistungsnachweisen

Meldepflicht

1 Ist das Absolvieren eines Leistungsnachweises aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die zuständige Modulleitung unverzüglich, grundsätzlich vor Absolvierung des Leistungsnachweises zu benachrichtigen.

Entschuldigungsgründe

2 Als Gründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivilschutz oder Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar, d.h. innerhalb von 3 Werktagen nach Meldung bei der zuständigen Modulleitung beizubringen. Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen einen Vertrauensarzt/eine Vertrauensärztin beiziehen. Liegt eine entsprechende Begründung vor, legt die Modulleitung die Modalitäten des Leistungsnachweises neu fest.

Versäumnis

3 Wird ein geforderter Leistungsnachweis ohne Grund nicht erbracht bzw. nicht termingerecht eingereicht, hat dies die Note 1 bzw. den Grade F oder die Bewertung "nicht erfüllt" zur Folge.

§27 Anrechnung von Studienleistungen, nichtformaler Bildung und praktischer Leistungen während des Studiums

Formale Bildung

1 Module, die an einer anerkannten Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich absolviert wurden und andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW als gleichwertig anerkannt sind.

2 Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Vorzulegen ist ein schriftlicher Leistungsbeleg der entsprechenden Hochschule. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter entscheidet abschliessend über die Anrechnung.

Anrechnungsvereinbarung

3 Studierende, die auswärtige Studienleistungen anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter eine Anrechnungsvereinbarung abschliessen. Dieser regelt, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module, Zeitrahmen, Regelung der Praxisausbildung etc.

4 Zur Erleichterung von Mobilitätsaufenthalten der Studierenden schliesst die Hochschule mit anderen Hochschulen Anrechnungsvereinbarungen ab.

Nichtformale Bildung

5 Studierende, die im Rahmen nichtformaler Bildung und praktischer Leistungen Kompetenzen erwerben möchten, müssen vor Erbringung der entsprechenden Leistungen mit der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter eine Anrechnungsvereinbarung abschliessen. Diese regelt, inwiefern diese Leistungen als gleichwertig angerechnet werden können. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen.

6 Für die Anrechnung ist der Kompetenzerwerb schriftlich nachzuweisen. Als Nachweis dient eine Bestätigung seitens der Anbieterin, des Anbieters von nichtformaler Bildung bzw. einer Stelle, die in der Lage ist, die praktische Leistung und den Aufbau der Kompetenzen zu attestieren. Die zuständige Studienleiterin, der zuständige Studienleiter entscheidet abschliessend über die Anrechnung.

7 Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§28 Bestehen und Wiederholen von Modulen

Bestehen des Moduls

1 Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der Note 4 oder mit „erfüllt" bewertet wird.

2 Für ein bestandenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht bestandenes Modul werden keine ECTS-Kreditpunkte angerechnet.

Wiederholung

3 Ein nicht bestandenes Pflichtmodul kann einmal wiederholt werden. Wird ein Pflichtmodul im darauffolgenden Semester beim Master-Studium nicht angeboten, ist eine Wiederholung des Leistungsnachweises möglich.

Bewertung 3.5/FX

4 Wird im Bachelorstudium eine Fallbasierte Theoriearbeit, Fallarbeit, Portfolio, Projektpraktikum oder Bachelor-Thesis, bzw. im Masterstudium das Entwicklungsprojekt oder die Master-Thesis mit der Note 3.5 bewertet, besteht die Möglichkeit, diese Leistungsbewertung mit einer ergänzenden Leistung auf die Note 4 nachzubessern. In der Studienform «Freiform» können die Pflichtmodule Praxisphase, Portfolio-Prozess, Portfolio-Nachweis, Praxisarbeit oder Bachelor-Thesis, welche mit

FX bewertet wurden, auf ein «erfüllt» nachgebessert werden. Der Anspruch auf eine Wiederholung bleibt dabei stets gewährleistet.

5 Ein nicht bestandenes Wahlpflicht- oder Wahlmodul kann einmal wiederholt oder durch ein anderes, neues Wahlpflicht- oder Wahlmodul ersetzt werden, um die für den Studienabschluss erforderlichen ECTS-Kreditpunkte zu erlangen.

6 Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.

Nichtbestehen der Wiederholung

7 Sollte ein Modul nach der Wiederholung erneut ungenügend sein, erfolgt die Leistungsbewertung auf Antrag der Modulleitung durch die jeweilige Studienleiterin, den jeweiligen Studienleiter.

§29 Leistungsausweis und Akteneinsicht

1 Die Studienleistungen werden von der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter semesterweise ausgewiesen. Der Leistungsausweis umfasst alle im betreffenden Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten.

Zustellung der Leistungsausweise

2 Der Leistungsausweis wird den Studierenden von der jeweiligen Studienleiterin, dem jeweiligen Studienleiter in Form einer Verfügung postalisch oder elektronisch eröffnet.

Akteneinsicht

3 Den Studierenden wird auf schriftliche Anmeldung hin bei der Studienadministration Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Das Kopieren bzw. Abschreiben von Prüfungsunterlagen kann aufgrund der Geheimhaltung von Prüfungsfragen eingeschränkt oder verweigert und die Dauer der Einsicht beschränkt werden.

§30 Berichtigung

Berichtigung

1 Die Studierenden können die Berichtigung bspw. von Schreibfehlern, Rechenfehlern und anderen offensichtliche Unrichtigkeiten im Leistungsausweis oder der kumulativen Datenabschrift (Transcript of Records) bei der Studierendenadministration beantragen.

2 Die jeweilige Studienleiterin, der jeweilige Studienleiter prüft und entscheidet über den Antrag abschliessend.

Kapitel VI Abschluss des Studiums

§31 Erfolgreicher Studienabschluss

1 Das Bachelor- und Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen:

a. wenn alle im jeweiligen Studienreglement geforderten Module absolviert sind
b. wenn die Studentin, der Student im Bachelor-Studium die erforderlichen 180 ECTS-Kreditpunkte bzw. im Master-Studium die 90 ECTS-Kreditpunkte ordnungsgemäss erworben hat und
c. davon beim Bachelor-Studium mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Bachelor-Thesis) bzw. beim Master-Studium mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Master-Thesis) an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW erworben wurden.

Titel

2 Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor- bzw. Master-Studiums wird der akademische Titel eines "Bachelor of Arts FHNW in Sozialer Arbeit" bzw. "Master of Arts FHNW in Sozialer Arbeit" verliehen.

3 Gleichzeitig mit der Bachelor- und Masterurkunde werden ausgehändigt:

Diploma Supplement

- ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und
- eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörenden Leistungsbewertungen, dem Titel der Thesis, sowie der Gesamtnote.

Exmatrikulationsbescheinigung

4 Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus.

§32 Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung des Studiums

1 Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet.

Ausschluss

2 Ein Ausschluss aus dem Bachelor- und Master-Studium der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW erfolgt, wenn:

a. ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, d.h. wenn ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul auch nach der Wiederholung nicht bestanden wird.
b. die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird
c. beim Erreichen einer bestimmten Anzahl von abgerechneten ECTS-Kreditpunkten:
   - Sind Studienleistungen beim Bachelor im Umfang von 240 ECTS-Kreditpunkten erbracht worden und die Voraussetzungen für den Studienabschluss noch nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Studiums an der FHNW nicht mehr möglich.
   - Sind Studienleistungen beim Master im Umfang von 120 ECTS-Kreditpunkten erbracht worden und die Voraussetzungen für den Studienabschluss noch nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Studiums an der FHNW nicht mehr möglich.
d. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.

Zuständigkeit

3 Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW entscheidet auf Antrag der jeweiligen Studienleiterin, dem jeweiligen Studienleiter über den Ausschluss aus dem Studium.

Exmatrikulationsbescheinigung

4 Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.

5 Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule vorzeitig oder ausserordentlich beendet wurde.

Teil 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

Kapitel I Rechte

§33 Rechte der Studierenden

[1] Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zu studieren und insbesondere

a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen
b. Leistungsnachweise zu erbringen
c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten
d. die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen
e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen
f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW und die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW- und FHNW-Organe zu wenden.

Zugang zu Informationen

[2] Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.

Nachteilsausgleich

[3] Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Studienanwärterinnen und -anwärtern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann zur Überprüfung der Begründung von Nachteilen einen Vertrauensarzt/eine Vertrauensärztin beiziehen. Zuständig für die Entscheide ist die jeweilige Studienleiterin, der jeweilige Studienleiter.

Kapitel II Pflichten

§34 Pflichten der Studierenden

[1] Die Studierenden haben die Pflicht an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, insbesondere

a. die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben
b. allfällig festgelegte Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachzukommen
c. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten
d. Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selbständig zu erarbeiten; bei der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten haben die Studierenden zudem schriftlich zu versichern, dass diese selbständig, nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden sind und dass die Zitate kenntlich gemacht sind

Plagiat

e. beim Erbringen von Studienleistungen und beim Nachweis formaler wie auch nichtformaler Bildung und praktischer Leistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden
f. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen; beim Plagiat gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit Note 1 allenfalls Grade F oder mit «nicht erfüllt» bewertet. Das Modul muss in diesem Fall wiederholt werden. Die Einleitung disziplinarischer Massnahmen gemäss §36 bleibt vorbehalten
g. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (FHNW-Website, Intranetportal Inside FHNW) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen
h. dem Empfang elektronischer Verfügungen zuzustimmen
i. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW und der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten
j. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW und der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zu informieren
k. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen und die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten
l. der FHNW und der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren
m. die Interessen der FHNW und Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zu wahren.

Kapitel III Massnahmen bei Pflichtverletzungen

§35 Massnahmen

1 Wird eine der in der Rahmenordnung oder der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Pflichten verletzt, kann die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der festgehaltenen Massnahmen ergreifen.

2 Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:

- der mündliche oder schriftliche Verweis
- die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten
- die Aberkennung des Bachelor- oder Masterabschlusses, sofern er unrechtmässig erworben worden ist (bspw. Plagiat)
- der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

Zuständigkeit

3 Der Verweis und die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten sind von der jeweiligen Studienleiterin, dem jeweiligen Studienleiter anzuordnen.

4 Die nachträgliche Änderung der Bewertung bzw. die Aberkennung des Bachelor- oder Masterabschlusses ist den Betroffenen von der Direktorin, dem Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW auf Antrag

der jeweiligen Studienleiterin, dem jeweiligen Studienleiter in Form einer Verfügung postalisch zu eröffnen.

5 Der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium ist den Betroffenen in Form einer Verfügung von der Direktorin, dem Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW postalisch zu eröffnen.

Teil 4: Verfahren und Rechtsschutz

§36
Verfügungen

Verfügungen

1 In Form von Verfügungen der zuständigen Studienleiterin, des Studienleiters zu erlassen sind insbesondere:

- Entscheide über die Aufnahme und Aufnahmeprüfung gemäss §9, §11 und §14
- Leistungsausweise gemäss §29.

Verfügungen Direktorin, Direktor

2 In Form von Verfügungen der Direktorin, des Direktors der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zu erlassen sind insbesondere:

- Entscheide über Ausnahmen gemäss §3 Abs. 5 und 6 und §10 Abs. 6 und 7
- Entscheide über den Ausschluss gemäss §32 und §35 Abs. 2
- Entscheide über disziplinarische Massnahmen gemäss §35 Abs. 4
- Einspracheentscheide gemäss §37.

3 Verfügungen sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch zu eröffnen.

§37
Einspracheverfahren

Einsprachen

1 Gegen Verfügungen gemäss §36 Abs. 1 ist die Einsprache an die Direktorin, den Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW möglich.

2 Die Einsprache ist zu begründen und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW postalisch einzureichen.

3 Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.

4 Die Einsprecherin, der Einsprecher hat das Recht auf Akteneinsicht und Anhörung im Einspracheverfahren. Die Anhörung ist aktenkundig zu machen.

5 Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der zuständigen Modulleitung und der zuständigen Studienleiterin, dem zuständigen Studienleiter sowie das Protokoll der Anhörung und begründet ihren Einspracheentscheid summarisch. Sie eröffnet diesen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.

§38 *Beschwerdeverfahren*

Beschwerden

1 Gegen den Einspracheentscheid der Direktorin, des Direktors der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet postalisch Beschwerde bei der Beschwerdekommission erhoben werden.[1]

2 Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

3 Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen.

4 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

5 Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§39

Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmung

§40

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 15. April 2012 und die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 15. April 2012 werden aufgehoben.

§41

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung finden keine Anwendung auf Leistungsnachweise (einschliesslich allfällige Wiederholungen und allfällige darauf basierende Verfahren), die vor dem Inkrafttreten eingereicht wurden, auch wenn der Leistungsausweis erst nach dem 1. September 2015 eröffnet wird.

§42

Inkrafttreten

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

[1] Fassung gemäss § 14 der Rahmenordnung für die Studiengänge der FHNW im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 (Änderung vom 8. Februar 2016)

Olten, 10. Juli 2015/ 7. Juni 2016/ 15. September 2018/ 24. Juni 2019

Erlassen von:

Prof. Agnès Fritze

Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Windisch, 10. Juli 2015/ 7. Juni 2016/15. September 2018/ 24. Juni 2019

Genehmigt durch:

Prof. Dr. Crispino Bergamaschi

Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz